

Amtliche Bekanntmachung

Zahlen Sie Grundsteuer oder Gewerbesteuer?

Dann denken Sie bitte an die Überweisung zum 15. August 2024

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass am 15. August 2024 folgende Steuerzahlungen fällig werden:

1. Gewerbesteuer

Die Vorauszahlungen für das III. Vierteljahr 2024.

Die Höhe der Rate ergibt sich aus Ihrem letzten Gewerbesteuerbescheid.

2. Grundsteuer

Der Teilbetrag für das III. Vierteljahr 2024.

Die Höhe des vierteljährlichen Teilbetrags ergibt sich aus Ihrem Grundsteuerjahresbescheid vom 10.01.2022. Haben Sie danach einen Grundsteueränderungsbescheid erhalten, ergibt sich die Höhe des vierteljährlichen Teilbetrags aus diesem Bescheid.

Wenn Sie bereits am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen, veranlassen wir die Abbuchung der fälligen Steuerbeträge von Ihrem Bankkonto. Ansonsten bitten wir Sie, die Steuerbeträge bargeldlos an die Stadtkasse der Stadt Fellbach zu überweisen. Die Stadtkasse hat folgende Bankverbindungen:

Kreissparkasse Waiblingen	BIC SOLADES1WBN	IBAN DE 48 6025 0010 0002 0000 15
Volksbank am Württemberg eG	BIC GENODES1UTV	IBAN DE 46 6006 0396 1500 7820 09
Volksbank Stuttgart eG	BIC VOBADESSXXX	IBAN DE 81 6009 0100 0100 6920 01

Wenn Sie kein Girokonto haben, können Sie Bareinzahlungen auf das Girokonto der Stadtkasse auch bei den Zweigstellen der Kreissparkasse oder der Volksbank Stuttgart eG bzw. der Volksbank am Württemberg leisten. Die Stadtkasse weist Sie jedoch darauf hin, dass diese Banken für die Bareinzahlungen Zahlscheingebühren erheben.

Die Stadtkasse bittet, bei Überweisungen und sonstigen Zahlungen stets das 12stellige Buchungszeichen vollständig anzugeben, um Fehlbuchungen zu vermeiden und uns unnötige Sucharbeiten zu ersparen.

Wenn Sie den Zahlungstermin pünktlich einhalten, helfen Sie nicht nur uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben, sondern Sie können auch unnötige Säumniszuschläge und Mahngebühren vermeiden, die ansonsten erhoben werden müssten, sobald der Zahlungstermin länger als drei Tage überschritten ist.

Für den Einzug der Grundsteuer empfehlen wir Ihnen, sich dem angebotenen Einzugsermächtigungsverfahren anzuschließen. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren hat für Sie den Vorteil, dass die fällige Grundsteuer rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht wird und Sie nicht mit der Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu rechnen haben, die bei verspäteter Zahlung anfallen würden. Wenn Sie mit einer Abbuchung nicht einverstanden sind, können Sie dieser innerhalb von 8 Wochen gegenüber Ihrer Bank widersprechen. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren ist somit für Sie mit keinerlei Risiken verbunden, einerseits ist eine pünktliche Einhaltung des Zahlungstermins gewährleistet, zudem fällt für Sie der unnötige Aufwand für das Ausfüllen von Schecks und/oder Überweisungsträgern weg.

Beachten Sie bitte, dass Einzugsermächtigungen im Original mit Unterschrift an die Stadt Fellbach gesandt werden müssen. Vordrucke können unter Tel. 0711/5851-204 angefordert werden, oder unter www.fellbach.de Grundsteuer abgerufen werden.